

RS Vwgh 1985/6/26 82/11/0387

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1985

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs3 Z1;

1. IESG § 1 heute
2. IESG § 1 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 218/2021
3. IESG § 1 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. IESG § 1 gültig von 01.08.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2017
5. IESG § 1 gültig von 26.06.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017
6. IESG § 1 gültig von 01.01.2016 bis 25.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
7. IESG § 1 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
8. IESG § 1 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
9. IESG § 1 gültig von 01.10.2005 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2005
10. IESG § 1 gültig von 23.09.2005 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2005
11. IESG § 1 gültig von 23.09.2005 bis 31.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
12. IESG § 1 gültig von 01.08.2005 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2005
13. IESG § 1 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2005
14. IESG § 1 gültig von 01.01.2005 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
15. IESG § 1 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2005
16. IESG § 1 gültig von 01.10.1997 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/1997
17. IESG § 1 gültig von 01.05.1995 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2005
18. IESG § 1 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
19. IESG § 1 gültig von 01.03.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1994

Rechtssatz

Das österreichische Recht unterscheidet zwischen der in der Anfo geregelten Einzelanfechtung, der Anfechtung zu Gunsten von Einzelgläubigern, und der in der KO geregelten Konkursanfechtung, der Anfechtung zu Gunsten der Konkursmasse. Die - zwingend die Konkurseröffnung voraussetzende - Konkursanfechtung ist darauf gerichtet, die Konkursmasse von den Wirkungen einer Rechtshandlung zu entledigen, die nur ihr gegenüber als unwirksam erklärt werden soll, und demgemäß die Konkursmasse um das durch die anfechtbare Rechtshandlung dem Gemeinschuldner entgangene Vermögen zu vermehren (§ 39 KO). Die Einzelanfechtung bezweckt hingegen die Befriedigung eines Gläubigers, dessen Forderung in ihren Befriedigungsaussichten durch die anfechtbare Rechtshandlung verkürzt wurde, aus dem durch sie dem Schuldner entgangenen Vermögen bis zur Deckung des Befriedigungsbedarfs, weshalb diese

Rechtshandlung ausschließlich gegenüber diesem Gläubiger für unwirksam erklärt wird (§§ 1, 8 und 13 AnFO). Dieser - auf einem unterschiedlichen Schutzbedürfnis gegründete - unterschiedliche Zweck der Anfechtungsnormen nach der AnFO und der KO rechtfertigen ihre, von der Behörde zutreffend hervorgehobene nur teilweise Identität der Anfechtungstatbestände (Hinweis auf unter anderem Petschek-Hämmerle-Ludwig, Das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht, 49; Petschek-Reimer-Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht, 289; Bartsch-Heil, Grundriss des Insolvenzrechts⁴, 167 ff, 239 ff). Wird daher kein Konkurs eröffnet, sondern lediglich ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, so ist für die (anfechtungsrechtliche) Beurteilung der Frage, ob eine "anfechtbare Rechtshandlung" vorliegt oder nicht, ausschließlich das Anfechtungsrecht der AnFO und nicht auch jenes der KO heranzuziehen. Das österreichische Recht unterscheidet zwischen der in der AnFO geregelten Einzelanfechtung, der Anfechtung zu Gunsten von Einzelgläubigern, und der in der KO geregelten Konkursanfechtung, der Anfechtung zu Gunsten der Konkursmasse. Die - zwingend die Konkursöffnung voraussetzende - Konkursanfechtung ist darauf gerichtet, die Konkursmasse von den Wirkungen einer Rechtshandlung zu entledigen, die nur ihr gegenüber als unwirksam erklärt werden soll, und demgemäß die Konkursmasse um das durch die anfechtbare Rechtshandlung dem Gemeinschuldner entgangene Vermögen zu vermehren (Paragraph 39, KO). Die Einzelanfechtung bezweckt hingegen die Befriedigung eines Gläubigers, dessen Forderung in ihren Befriedigungsaussichten durch die anfechtbare Rechtshandlung verkürzt wurde, aus dem durch sie dem Schuldner entgangenen Vermögen bis zur Deckung des Befriedigungsbedarfs, weshalb diese Rechtshandlung ausschließlich gegenüber diesem Gläubiger für unwirksam erklärt wird (Paragraphen eins, 8 und 13 AnFO). Dieser - auf einem unterschiedlichen Schutzbedürfnis gegründete - unterschiedliche Zweck der Anfechtungsnormen nach der AnFO und der KO rechtfertigen ihre, von der Behörde zutreffend hervorgehobene nur teilweise Identität der Anfechtungstatbestände (Hinweis auf unter anderem Petschek-Hämmerle-Ludwig, Das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht, 49; Petschek-Reimer-Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht, 289; Bartsch-Heil, Grundriss des Insolvenzrechts⁴, 167 ff, 239 ff). Wird daher kein Konkurs eröffnet, sondern lediglich ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, so ist für die (anfechtungsrechtliche) Beurteilung der Frage, ob eine "anfechtbare Rechtshandlung" vorliegt oder nicht, ausschließlich das Anfechtungsrecht der AnFO und nicht auch jenes der KO heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1985:1982110387.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at